

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf

betreffend **Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden an private Haushalte und Gemeinden**

Die Landesregierung beschließt immer wieder Mittel gemäß Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden für die Beihilfenempfänger.

Und die Landesregierung beschließt auch Beihilfen an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden wie mit IVW3-KAT-3253004/020-2025 am 22. April d.J.

– Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden in den Zeiträumen 2021, 2022 und 2023 Kurzbeschreibung: Der Beschluss betrifft die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden für die Zeiträume 2021, 2022 und 2023.

Die Gefertigte stellt daher folgende

Anfrage

1. Wie groß ist die Summe der Landesanteile an ausgeschütteten Geldern gemäß Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden mit 1. Mai 2025?
2. In welcher Höhe werden förderwürdige Beihilfen noch prognostiziert 2025 aufgrund des Katastrophenereignis 2024?
3. Welche Gemeinden wurden für welche Katastrophenschäden, in welchem Jahr (2021, 2022, 2023) in welcher Höhe unterstützt?